

Satzung des Schwimmvereins Neptun Herne 1923 e.V.



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
§ 1 Name	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Ethik	4
§ 5 Recht	4
§ 6 Jugend	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 7 Aufnahme.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten	5
§ 9 Beendigung	6
III Vereinsorgane.....	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 Mitgliederversammlung/Tagesordnung.....	8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Vorstand	8
§ 16 Wahlen	9
§ 17 rechtliche Vertretung	9
§ 18 Verantwortlichkeiten.....	10
IV Ausschüsse des Vereins	10
§ 19 Ausschüsse	10
§ 20 Rechnungsprüfer	11
§ 21 Vereinssitzungen.....	11
§ 22 Ordnungen.....	11
V Verbandsgerichtsbarkeit	12
§ 23 Streitigkeiten/Ordnungsgewalt	12
VI Auflösung des Vereins	12
§ 24 Auflösung.....	12
VII Haftung und Datenschutz.....	13
§25 Haftung.....	13
§26 Datenschutz.....	13
VIII Eintragung ins Vereinsregister	14

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

Der Verein wurde am 21.09.1923 gegründet und führt den Namen Schwimmverein Neptun Herne 1923 e.V.

Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. VR 20 135 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist
 - a) die Förderung des Sports
 - b) die Erteilung von Sportunterricht
 - c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Wettkämpfen
 - d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder.
 - e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SV Neptun Herne 1923 e.V. mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Ethik

Der Verein ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen, Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 5 Recht

1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 6 Jugend

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.)
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Als Mitglieder werden geführt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen gruppenbezogenen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
3.
 - a) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den vom Vorstand beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
 - b) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
 - c) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zuzahlen.
 - d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
 - e) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich (durch Aushang) bekannt zu geben.
4.
 - a) Zur Stimmabgabe berechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

- d) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - e) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Sportes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritterklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen (unter 18 Jahren) ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - b) Sollte ein Mitglied seine Zahlung trotz erfolgter Mahnung (mit 14 tägiger Zahlungsfrist) nicht wahrgenommen haben, erfolgt der Ausschluss automatisch ohne weitere Mitteilungen.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - d) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - e) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - f) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - g) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwortschein mitzuteilen.
 - h) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - i) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - j) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

III Vereinsorgane

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das allein bestimmende Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Aushang, in der Herner Presse oder auf der Webseite des SVN.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Geschäftsführer einzureichen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung/Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 2. Berichte der Vorstandsmitglieder
 - 3. Diskussion der Berichte
 - 4. Bericht der Kassenprüfer
 - 5. Vorlage des Haushaltsvoranschlags
 - 6. Diskussion der Berichte
 - 7. Wahl eines Versammlungsleiters
 - 8. Entlastung des Vorstandes
 - 9. Wahlen
 - 10. Beschlussfassung über die Anträge
 - 11. Verschiedenes
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

§ 15 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem 1. Sportwart
 - f) dem 1. Jugendwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - g) dem 2. Geschäftsführer
 - h) dem 2. Kassenwart
 - i) dem 2. Sportwart
 - j) dem 2. Jugendwart
 - k) Pressewart
 - l) dem Zeug- und Gerätewart
 - m) dem Sozialwart
 - n) dem Marketingwart

3. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.
4. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände zu achten.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes unverzüglich beim Amtsgericht die entsprechende Streichung/Änderung zu erwirken. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.
3. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
4. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu b, c, e, f, h, o(Kassenprüfer) und in den geraden Jahren die zu a, d, g, i, j, k, l, m und n besetzt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder f - 1. Jugendwart und j - 2. Jugendwart werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 17 rechtliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der 1. Sportwart.
Im Sinne des § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam den Verein.
2. Der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der 1. Sportwart dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis in der vorgenannten Reihenfolge nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der 1. Kassenwart ist berechtigt alleinig über das Vereinskonto bei der
Volksbank Bochum Witten eG
Bochumer Str. 14
44624 Herne
Konto-Nr.: IBAN: DE83 4306 0129 0171 3096 00
BLZ BIC: GEN ODE NIB OC

zu verfügen.

Die Kontrolle erfolgt über die Kassenprüfung und die monatlichen Berichte an den 1. Vorsitzenden.

§ 18 Verantwortlichkeiten

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der geschäftsführende Vorstand einmal im Monat zusammenkommen; der erweiterte Vorstand wird nur bei Bedarf eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

IV Ausschüsse des Vereins

§ 19 Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse sind zu bilden
 - a) Sportausschuss
 - b) Disziplinarausschuss
 - c) Ehrenrat.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.
3. Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Sportwart als Vorsitzenden
 - b) dem 1. Jugendwart
 - c) dem Vertreter Breitensport
 - d) dem Vertreter Schule und Verein
 - e) je einem Vertreter der einzelnen Fachabteilungen

Soweit Ausschussmitglieder zu c und d nicht dem Vorstand angehören,
Sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

4. Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden als Vorsitzenden
 - b) dem 1. Sportwart
 - c) dem 1. Jugendwart.

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

5. Als Maßnahmen können verhängt werden:

- einfacher Verweis
- strenger Verweis
- Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

6. Der Ehrenrat besteht aus:

- dem Ehrenvorsitzenden
- den Ehrenmitgliedern.

Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf dem Ehrenrat angehören.

Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen in

- der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
- der Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes
- der Mitwirkung bei der Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
- der Mitwirkung bei Ehrungen.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und des Ehrenrates sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 21 Vereinssitzungen

Zu sämtlichen Sitzungen des Vereins ist der 1. Vorsitzende einzuladen, im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

§ 22 Ordnungen

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt.
Dies sind:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung.
- e) Beitrags- und Gebührenordnung

V Verbandsgerichtsbarkeit

§ 23 Streitigkeiten/Ordnungsgewalt

1. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des Fachverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes von seiner Untergliederungen, dem die Abteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitglieds verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

VI Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schwimmverband Nordrhein – Westfalen e.V. Geschäftsstelle; Friedrich – Alfred Straße 25; 47055 Duisburg, Steuer Nr. DE 119 554 036, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII Haftung und Datenschutz

§25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für (bei) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VIII Eintragung ins Vereinsregister

Diese Satzung wurde am 26.04.2016 gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

1. Vorsitzender _____
Olaf Rieke

2. Vorsitzender _____
Marco Althoff

1. Geschäftsführer _____
Wilhelm Erdmann

1. Kassenwart _____
Horst Beckebaum

1. Sportwart _____
Ralf Keuth

1. Jugendwart _____
Annika Queens

Herne, den 04.03.2016